

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Lieferung der Kaufsache in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehalten erfolgt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Kostenvorschläge sind unverbindlich. Stellt die Bestellung des Kunden ein verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB dar, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen ab Eingang bei uns annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine Bestätigung in Schrift- oder Textform unsererseits (auch Rechnung oder Lieferschein) oder durch die Auslieferung der Kaufsache. Sollte eine Annahme durch Auftragsbestätigung erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und uns Abweichungen von seinem Angebot unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Umfang unserer Lieferverpflichtung bestimmt sich vorrangig nach den übereinstimmenden Erklärungen und nach unserer Auftragsbestätigung. Sollte Letzteres unterblieben sein, ist unser Angebot maßgeblich. Garantien müssen ausdrücklich vereinbart und in unserer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden.
- (3) Eine etwaige technische Beratung durch uns (gleich in welcher Form) befreit den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung, ob die Kaufsache für die beabsichtigten Zwecke geeignet ist. Für die weitere Verwendung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

3. Lieferfristen und Lieferbedingungen, Annahmeverzug

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach der vollständigen Klärung aller technischen Fragen, frühestens jedoch mit der Übersendung unserer Auftragsbestätigung. Ist der Kunde vertraglich zu Vorleistungen verpflichtet (z. B. zur Zahlung von Abschlägen), beginnt die mit uns vereinbarte Lieferzeit erst ab Erfüllung der Vorleistung durch den Kunden. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden bleiben Änderungen des Liefertermins bzw. der Lieferfrist vorbehalten.
- (2) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Als Lieferzeitpunkt gilt spätestens der Tag, an dem die Lieferung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (4) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für etwaige Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen aller Art, Feuerschäden, Überschwemmungen, Maschinendefekte, behördliche Maßnahmen, Mangel an Arbeitskräften, Transportverzögerungen, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Der Kunde wird über den Eintritt der Umstände gemäß S. 1 unverzüglich unterrichtet. Wird infolge solcher Ereignisse die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und dauert die Störung der Lieferung/Abnahme um mehr als 4 Wochen – seit der Unterrichtung gemäß S. 2 – an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer dem Einzelfall entsprechend angemessenen Anlaufzeit. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (5) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft etwaige ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verpflichtet. Mit dem Eintritt des Annahmeverzuges bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die ihm obliegende Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt hat, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Mietsache auf den Kunden über. Nach erfolglosem Verstreichen einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Annahme der Kaufsache, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Fracht-, Beförderungs- und Verpackungskosten

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Kunde hat die Fracht- und Versandkosten für

An- und Auslieferungen zu tragen.

- (2) Sofern der Kunde dies wünscht, wird die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- (3) Sollte der Versand durch unsere Mitarbeiter erfolgen, richtet sich eine etwaige Haftung nach der Regelung gemäß Ziffer 6 Abs. 3. In jedem Fall hat der Kunde das Risiko des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung während des Transports zu tragen.

5. Gefahrenübergang

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache, geht spätestens mit der Übergabe der Kaufsache (wobei der Beginn des Entladevorgangs maßgeblich ist) an den Kunden, den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Durchführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- (3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem diesen unsere Mitteilung zugegangen ist, dass die Kaufsache versandbereit ist. Entsprechendes gilt, wenn die Kaufsache durch den Kunden selbst abgeholt werden soll. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft wird die Kaufsache abgetrennt.

6. Gewährleistung

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, dann gelten für seine Untersuchungs- und Rügepflicht sowie für die Folge verspäteter Untersuchung und Rüge die §§ 377ff. HGB. Es obliegt dem Kunden zu prüfen, ob sich die Kaufsache für den vorgesehenen Zweck eignet; eine Haftung unsererseits ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (2) Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten. Sollte der Kunde mit der Lieferung eine mangelhafte Montageleitung erhalten, sind wir zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet.
- (3) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung wegen Schadensersatz erfolgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Soweit wir gemäß den vorstehenden Regelungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Kaufsache sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Kaufsache typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

- (4) Der Kunde kann die Mängelgewährleistungsrechte innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend machen; dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt (bspw. § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB; § 479 Abs. 1 BGB; § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleibt unsere Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns und unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Gesamthaftung

- (1) Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 6 Abs. 3 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, beschränkt sich unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Versicherung. Wir

- sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren und verpflichten uns, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht aufrecht zu erhalten.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8. Nutzung**
- Für eine ordnungsgemäße Nutzung der Kaufsache ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Die Veränderung der Kaufsache, insbesondere Veränderungen an Verankerungen, Befestigungen, Streben oder sonstige Konstruktionsänderungen, jede sonstige Veränderungen, die sich auf die Statik der Kaufsache auswirken kann sowie die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, erfolgt auf Gefahr des Kunden und ist nicht von unserer Gewährleistung bzw. Haftung umfasst. Für eine unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Montage oder Behandlung der Kaufsache durch den Kunden übernehmen wir keine Haftung. Eine Haftung für Schäden durch elektrische, chemische oder elektrochemische Einflüsse ist ausgeschlossen, sofern wir diese nicht zu vertreten haben.
- 9. Preise und Zahlungsbedingungen**
- (1) Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ und beinhalten nicht die Kosten für etwaige Verpackungen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist. Wir sind berechtigt 50 % des Kaufpreises mit der Auftragsbestätigung und 50 % des Kaufpreises nach erfolgte Lieferung der Kaufsache in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist.
- (4) Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Der Kunde kommt ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern
- der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung andauert, in welcher wir den Rücktritt angedroht oder uns vorbehalten haben oder
 - uns ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Kunden liegenden Grund – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen – nicht mehr zugemutet werden kann.
- Des Weiteren sind wir bei Vorliegen von einem der vorgenannten Gründe berechtigt, sämtliche offenen oder auch noch nicht fälligen Rechnungsbeträge aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur sofortigen Zahlung zu verlangen. Unser Recht Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.
- (6) Die Zahlung mittels Wechsels oder Schecks bedarf unserer Zustimmung.
- (7) Wir behalten uns vor, Zahlungen zum Ausgleich ausstehender und fälliger Rechnungsposten, zuzüglich der jeweiligen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Der Ausgleich erfolgt in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- (8) Innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 UStG können steuerfrei durchgeführt werden, wenn der Kunde uns rechtzeitig eine USt-Id-Nr. mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise und der Kunde ist verpflichtet, die jeweils gültige Umsatzsteuer zuzüglich zum Nettopreis zu zahlen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- (1) Die von uns gelieferte Kaufsache (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, insbesondere bis zur Einlösung eines etwaigen Wechsels oder Schecks, unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und einem etwaigen weiteren Abnehmer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart worden ist. Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder anderweitige Überlassung an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die uns aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Der Kunde tritt im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages unserer Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte – bei Miteigentum anteilig entsprechend unseres Miteigentumsanteils – unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist, an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, insbesondere Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie aus unerlaubter Handlung. Der Kunde tritt uns auch solche Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte entstehen.
- (4) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller und wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im zuvor genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache gemäß dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Verhältnis überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Wir verpflichten uns, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freizugeben, sofern ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung**
- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Parteien unser Geschäftssitz. Wir sind darüber hinaus nach unserer Wahl befugt, den Kunden an dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (2) Diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (3) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- (4) Etwaige Zoll- und Einfuhrabgaben, sowie alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall über eine Ersatzregelung verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und einen rechtlich zulässigen Inhalt hat. Entsprechendes gilt bei Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (6) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.